

ziemlich parallel laufen, da eine Breiteverschiebung nicht besteht oder gering ist.

4. Alte, konsolidierte (europäische) Hühnerrassen, nach Westen gebracht, bringen nachtschreiende Hähne hervor.

(Fortsetzung folgt.)

VOGELSCHUTZ

Protection des oiseaux

Zur Katzenplage.

Die Klage über in den Gärten herumwildernde Katzen, die dem Vogelbestand Abbruch tun, ist eine allgemeine. Der Kampf gegen das Uebel scheint zumeist ein aussichtsloser.

Wir bringen deshalb nachstehend aus „Neue Zürcher Zeitung“, Nr. 1602 vom 6. Oktober 1926, eine Berichterstattung zum Abdruck, damit der fragliche Gerichtsentscheid zur Kenntnis möglichst vieler Vogelschützer gelange.

Red.

„*Katzen oder Vogelschutz*“. Hinter der malerischen Häuserreihe der Trittligasse mitten in der zürcherischen Altstadt erstrecken sich parkähnlich prächtige Gärten. Dort pflegt der Gärtner W. im Gute seines Vaters Blumen und Gemüse. Im Frühling dieses Jahres wurde er durch Katzen aus der Nachbarschaft gestört, die in dem Garten lustwandelten und dabei auch dem Vogelfang oblagen. Der Gärtner vermisste bald ein Meisenpaar, und als er zudem in einem Gemüsebeet 52 Eindrücke von Katzenpfoten, zwei grosse Scharrlöcher und zwei Erdhäufchen wahrgenommen hatte, als auch nächtliche Katzenmusik seine Ruhe beeinträchtigte, da hielt er sich für berechtigt, die Störefriede zu vertreiben. Zusammen mit seinem Bruder, einem Arzt, erlegte er mit einem Flobert fünf Katzen; ein weiteres Dutzend wurde zum Teil angeschossen, zum Teil auch gar nicht getroffen. Die Bezirksanwaltschaft erhob darauf Anklage wegen *böswilliger Eigentumsschädigung* und Tierquälerei, und das *Bezirksgericht Zürich* verurteilte die beiden auch wegen böswilliger Eigentumsschädigung zu 60 und 30 Franken Busse. Das Gericht fand, es hätten, wenn auch auf dem Grundstück durch die eindringenden Katzen Schaden angerichtet wurde, doch mildere Abwehrmittel als Pulver und Blei zur Verfügung gestanden. Von der

Anklage der Tierquälerei sprach das Gericht die Angeschuldigten aus subjektiven Gründen frei.

Dieser Tage hatte sich auch die *Strafkammer des Obergerichts* mit dem Handel zu befassen. Vor den Schranken erschienen zwei der Geschädigten und wollten ihre Katzen gerächt sehen, von denen die eine so folgsam wie ein Kind gewesen sei und wahrhaftig anders als mit dem Schiessgewehr hätte erzogen werden können. Neben ihnen sass der Gärtner und setzte sich für die Vögel ein, die seinen Garten von den Insekten säubern und ihm als liebe Sänger viel Freude machen. Als Gartenbesitzer sei er berechtigt, Uebergriffe in sein Territorium abzuwehren. Er berief sich dabei auf das in Art. 52 des Obligationenrechts umschriebene Recht zur Selbsthilfe und vor allem auf Art. 57, der den Grundeigentümer berechtigt, „Dritten angehörige Tiere, die auf dem Grundstück Schaden anrichten, zur Sicherung seiner Ersatzforderung einzufangen und in seinen Gewahrsam zu nehmen und, wo die Umstände es rechtfertigen, sogar zu töten.“

Der Referent pflichtete indessen dem erstinstanzlichen Urteil bei. Es habe sich bei den Katzen um *Haustiere* gehandelt, die fremde Eigentümer zur Bekämpfung der Mäuseplage hielten. Nur weil sie im Freien spazieren, werden sie ihrer Eigenschaft als Hauskatze nicht entkleidet. Das am 1. Januar in Kraft getretene Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz rechnet freilich die wildernde Katze zu den jagdbaren Tieren und ermächtigt den Kanton zum Erlass von Jagdbestimmungen. Solche Normen sind aber im Kanton Zürich noch nicht erlassen worden. Darum bestehe noch kein Recht zum sofortigen Abschuss von Hauskatzen. Auch das Privateigentum an ihnen sei geschützt. Die Artikel 52 und 57 des Obligationenrechts können keine Anwendung finden; denn sie setzen einen nennenswerten Schaden voraus, der im vorliegenden Fall nicht nachgewiesen sei. Art. 57 gewährt dem Grundbesitzer übrigens nur ein ganz beschränktes Tötungsrecht. So sei es bei uns denn auch nicht Sitte, dass Katzen im Garten abgeschossen werden. Der Referent bejahte auch das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit. „Die Angeklagten stammen aus einer Familie“, führte er aus, „in der Recht und Gesetz bekannt sind und gehandhabt werden“.

Die *Mehrheit* des Gerichtes war dann freilich anderer Auffassung. Ein Richter fand, man leide in Zürich nachgerade unter

einer „Katzenpest“ die die Einführung einer Katzensteuer rechtfertigen würde. Wir hätten einige tausend Katzen zu viel, auf Kosten der Singvögel, die nicht nur herrliche Sänger, sondern auch sehr nützliche Tiere sind. Alle Abwehrmassnahmen seien fruchtlos, da die Katze, wie schon in Brehms Tierleben zu lesen, ein wenig folgsames Tier sei. So lassen es besondere Umstände als gerechtfertigt erscheinen, dass Garten- und Grundbesitzer zur Selbsthilfe schreiten. Die Angeklagten wurden dann *freigesprochen*, weil ihnen das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit gefehlt habe. Das Gericht auferlegte ihnen aber doch die Kosten der Untersuchung.

Aus der Begründung des Freispruchs und aus der Kostenaufgabe ist ersichtlich, dass nun nicht jedermann, dessen Nachtruhe gestört wird, das Recht hat, in sein Grundstück eindringende Katzen abzuschliessen. Wenn die Katzenpest wirklich so gross und im Hinblick auf die Bedeutung der Singvögel zu einer eigentlichen öffentlichen Gefahr geworden ist, wie an der Verhandlung gesagt wurde und wie es auch hervorragende Vertreter des Vogelschutzes immer wieder behaupten, dann wäre es wohl an der Zeit, dass der Kanton von der Ermächtigung im *Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz* Gebrauch macht! Art. 30 überlässt es ihm festzusetzen, unter welchen Bedingungen Grundbesitzer verwilderte Hauskatzen, die ihnen Schaden zufügen, unschädlich machen können, und Art. 24 räumt den Kantonen das Recht ein, gegen wildernde Katzen Massnahmen zu ergreifen.“

NATURSCHUTZ

Protection de la nature

10 Leitsätze für den Naturschutz.

Von Prof. Dr. Konrad Guenther, Freiburg i. Br.

1. Nicht auf Reichtum und Eroberungen beruht die Kraft eines Volkes, sondern auf lebendigem Verwachsensein mit dem Heimatboden. Aus der Urheimat heraus wuchsen ihm Charakter und Empfindungswelt. Die Heimatnatur ist noch heute die Quelle seiner Verjüngung und die Grundlage der Erhaltung seiner Art.

2. Die Heimatnatur besteht ebensowenig nur aus Bergen, Tälern und Wasser, wie der Wald nur aus Bäumen, die Wiese nur aus Gräsern. Alle Tiere und Pflanzen der Heimat gehören dazu.